

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund des § 55 des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes, LGBl. 9270 in der Fassung LGBl. Nr. 61/2024 verordnet:

Änderung der NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung (NÖ KJHEV)

Die NÖ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungsverordnung, LGBl. 9270/10, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 bis 6 lauten:

„(4) Die Person, die die Leitung bzw. pädagogische Leitung innehat, muss über eine abgeschlossene Ausbildung gemäß § 17 Abs. 2 Z 1 bis Z 10 NÖ KJHG verfügen und neben der fachlichen Eignung über entsprechende praktische Erfahrung vorwiegend im Arbeitsfeld Sozialpädagogik, sowie persönliche Eignung zur Führung von Personal und Bereitschaft zur beruflichen Weiterbildung aufweisen.

(5) Für organisatorische, wirtschaftliche und administrative Tätigkeiten sowie für Aufgaben der beruflichen Qualifizierung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe können auch andere gemäß dieser Tätigkeit ausgebildete Personen herangezogen werden.

(6) Personen gemäß Abs. 1 bis 6 dürfen keine gerichtlichen Verurteilungen haben, die das Wohl der Minderjährigen gefährdet erscheinen lassen und keine physischen oder psychischen Mängel haben, durch die die Minderjährigen und jungen Erwachsenen in ihrer körperlichen und seelisch-geistigen Entwicklung beeinträchtigt werden könnten. Dies gilt auch für rechtskräftige Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen, die eine Gefährdung für das Kindeswohl darstellen könnten.“

2. § 9 Abs. 7 entfällt.

3. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) In den Betreuungsschlüssel gemäß Abs. 1 Z 1 können eingerechnet werden:

1. Betreuungspersonen gemäß § 9 Abs. 2, wenn sich diese in einer Ausbildung zu einem im § 17 Abs. 2 Z 1 bis 10 NÖ KJHG genannten Beruf befinden und diese Ausbildung zu mehr als 50 % abgeschlossen haben, im Umfang von nicht mehr als 1 VZÄ je Wohnform oder

2. Betreuungspersonen gemäß § 9 Abs. 3 im Umfang von nicht mehr als 1 VZÄ je Wohnform.

Eine Kumulation von Z 1 und Z 2 ist nicht möglich.“

4. § 11 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Eine kurzfristige Überschreitung der im Rahmen der behördlichen Eignungsfeststellung bewilligten Gruppengröße und Altersgruppe ist nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn die Sicherung des Kindeswohles dies erfordert.

(3) Eine Überschreitung gemäß Abs. 2 ist ohne Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde zur Sicherung des Kindeswohles bis zu vier Wochen zulässig, sofern die Überschreitung

1. aus fachlichen Gesichtspunkten vertretbar ist,

2. der Überbrückung dient, um ein erforderliches längerfristiges Betreuungsverhältnis begründen zu können und

3. höchstens vier Wochen dauert.

Abs. 3 gilt nicht für Wohnformen gemäß Abs. 1 Z 6 und 7.“

5. In § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Wohnformen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 werden koedukativ geführt. In fachlich begründeten Ausnahmefällen kann davon mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.“

6. In § 20 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) §§ 9 Abs. 4 bis 6, 10 Abs. 2 und 11 Abs. 2 bis 4 sowie Anlage 1 und 2 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. XX/XXXX, treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Abs. 7 außer Kraft.“

7. Die Anlagen 1 und 2 lauten: [siehe beiliegendes PDF-Dokument]